

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bundesrechtsblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 118.

Dienstag, 23. Mai 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Beigabezeit, einer Voranschlagszahlung, durch welche Käufer frei Haus oder bei Wohlung am Schalter das Geschenk an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernehmen. Preis für die Summe des Nachsendes sind bis 10 Uhr vertraglich aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Abgabe für das Geschenk an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 40 von dreieinhalb Preise (Sachen) 20 Pf., Octopreis 15 Pf. zulässig und unzulässig. Nachschungs- und Vermittlungsgeschenk 20 Pf. Beste Tarife. Gewöhnliche Rabatte erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Käufe eingezogen werden auch über den Auftraggeber in Konkurrenz gestellt. Röhrlines und Erfüllungsort: Riesa. Höchste Unterhaltungsschranke „Erzähler am der Elbe“.

Notarientreue und Verlag: Dangler & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Götterstrasse 10. Verantwortlich für Redaktion: Erhard Kühnel, Riesa; für Umgegend: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung, eine Erhebung der Grünflächen im Jahre 1916 bestehend,

vom 20. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Genehmigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 827) eine Grünflächenabrechnung im Jahre 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 833) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 sind durch Befragung der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter festzustellen: "Die Grünflächen dem feldmäßigen Areal von Winter- und Sommerweizen, Spelt (Dinkel), Getreide sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht), Mengenreduktion, Hafer, Weizen, Brotweizen, Hirschkraut — rau oder im Gemeine mit Getreide oder Hafer zur Grünfuttergewinnung —, Rapsinen, kann Unterflächen, zur Grünfutter- oder Rüttelerzeugung, Getreide und Getreide, Eichbohnen (Tragant), Lupinen, Linsen, Rüben-Sauhuhn, Blumen zur Rüttelerzeugung, Getreide — Raps und Rüben, Weizen, Dinkel, Sommerblumen u. a. —, Grünfutterpflanzen — Raps (Raps), Hanf, Kartoffeln, Butterkraut, Butterkraut — Rapselkraut, Rapselkraut (Wodentwirbelsalat), Wurzelkraut, Butterkraut, Stoppelfrüchte (Turnips), Rüben (Karotten) —, Getreide zur menschlichen Nahrung, Futterpflanzen zur Grünfutter- und Rüttelerzeugung — Klei aller Art und mit Beimischung von Grasen, Rüben und anderen Futterpflanzen (Serrabellula als Hauptfutter, Spargel usw., auch in Mischung) — sowie die Beweidungs- und unbeweidete Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidelandflächen.

2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den von ihnen auf diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Beratungsleuten auch für die selbständigen Gutsbezirke ob. Die Angabe der Grünflächen hat durch den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt.

3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die den Verwaltungsbüroden für den Städten mit Revidierter Städteordnung den Städten, im übrigen den Amtshauptmannschaften bis zum 27. Mai durch das Statistische Landesamt überwandt werden.

4. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehörigen Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

5. Die Städte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 21. Juni die Ortslisten anzufertigen, abzuklären und auf Seite 1 zu bestätigen.

6. Die Städte mit Revidierter Städteordnung haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten bis zum 25. Juni an das Statistische Landesamt einzusenden.

7. Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten bis zum 24. Juni an die Amtshauptmannschaften abzufertigen. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüfen, ob die Grünflächen richtig aufgeregnet sind, ob keine nach der Größe des Betriebs unmaßstäblichen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Bescheinigung des Gemeindevorstandes trägt. Von den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten bis 27. Juni dieses Jahres alphabetisch geordnet mit Lieferchein an das Statistische Landesamt einzusenden.

8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Grünflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Meßungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzubauen.

9. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 der Vorschriftenverordnung ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

10. Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Vorschriftenverordnung hervor. Punkt 7 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung wird besonders hingewiesen.

11. Einwände bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den betreffenden Städten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit unmittelbarer Bekanntmachung abzutun.

756-1181
Ministerium des Innern. 2467

Bei dem sich in der wärmeren Jahreszeit steigernden Bedürfnis zum Baden im Freien werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer, insbesondere auch in Nachfrage auf den Augen des Badens jährlich die Gesundheit, zumal, wenn es mit Schwimmbädern verbunden ist, veranlaßt, diesem Bedürfnisse möglichst Bekämpfung zu tragen und — zur Verhütung von Unglücksfällen, sofern aus fittenpolitischen Rücksichten — geeignete Badeplätze in Flüssen oder Teichen ausreichend zu machen und abzufestigen, auch durch übliche Bekanntmachung und politische Aufführung dahin zu wirken, daß das Baden auf die abgesetzten und gesetzessicheren Plätze — aus Sicherheits- und fittenpolitischen Gründen, sowie im Interesse des Schutzes der übrigen an den Ufern anliegenden Grundstücke — verhindert bleibt.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft ist gern bereit, bei Aulegung von Badewillen sachverständigen Rat und ev. finanzielle Unterstützung zu vermitteilen.

Bezüglich des Badens in der Elbe gelten die Vorschriften des königlichen Gesundheitsamtes.

Großenhain, am 22. Mai 1916.

1162 a E. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Städtischer Verkauf von Geflügelsteak (Hammettsteak).

Mittwoch, den 24. Mai 1916

vormittags von 9 Uhr bis nachmittags 7 Uhr

gelangt in den hierigen Fleischereigeschäften ein Kosten Geflügelsteak (Hammettsteak) zum Preis von 2 M. 45 Pf. für das Pfund zum Verkauf.

Deutschliches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Mai 1916.

* Seine Majestät der König haben Ritterorden gegeben, die nachstehenden Ordensauszeichnungen zu verleihen: Dem Postdirektor Röhl das Ritterkreuz 1. Klasse des R. S. Albrechtsordens, dem Postdirektor Büttner das R. S. Albrechtsordens, dem Postdirektor Büttner das R. S. Ehrenkreuz.

* Der Leiter der Südost-Böhmisches Dampfschiffahrtsgesellschaft, Direktor Kurt Süßner, wurde zum Königl. Sächs. Kommerzienrat ernannt.

* Die Einheitspreise werden nunmehr voransichtlich am 1. Juni d. J. in sämtlichen deutschen Kaufwirtschaften eingeführt. Nach den bisherigen Ausschreibungen zwischen den Behörden und den gastronomischen Ver-

einigungen sollen auf den Speisenarten als Hauptspeisen nur zwei Suppen, zwei Fleische und zwei Süßspeisen enthalten sein. Neben diesen Hauptspeisen können die Speisenarten auch noch falsche Speisen, wie zwar Süß- und Fleische, Salate und Komposte in beliebig großer Menge verzehren. Auch Nachspeise und Süßspeisen sind in reicher Weise bestimmt. Überhaupt dürfen keine Speisen in unzulässiger Weise verzehrt werden.

* Eine außerordentliche Verbandsversammlung des Verbandes der südostdeutschen Kaufwirtschaften wird Sonntag, den 4. Juni in Chemnitz abgehalten. Die Tagessordnung umfaßt u. a. "Die Dealkreditlinie in Sachsen"; Verbandsleiter Leitungsbürogruppe Dr. Böhme; Großröderdorf und Stadtrat Dr. Böhme; "Die Arbeitsbeamtenfrage"; Richterherr Dr. Springer-Scheimann.

* Es ist beobachtet worden, daß einzelne Richterhäuser auf die ausgegebenen Richterarten schon jetzt Güte-

in Höhe des vollen Nennwertes der Karten abgegeben haben. Das südostdeutsche Ministerium des Innern weiß bestimmt darauf hin, daß jeder Richter nur auf den jeweils gültigen Kartenabzug mit, der auf den roten Richterarten auf ein Pfund, bei den golden auf vier Pfund lautet, abgegeben werden darf. Die Voraussetzung auf solche gültige Abzüge ist unzulässig und wird bestraft.

* Da in Hamburg eine öffentliche Sammlung in Sachsen nicht genehmigt worden.

* Die Führung einer staatlichen Hundestaffel, die als Ausstellungsmann, momentan zur Ausbildung des Unterordens, wiederholt empfohlen wurde, ist dem Hochmeister nach in Sachsen nicht genehmigt. Darauf hat das Ministerium des Innern mit Befehl vom 20. April dieses Jahres an die Kreis- und Amts-

Mittheilungsverhängung.

Sonntag, den 28. Mai, nachmittags 4 Uhr sollen im Ortsgeschäftslokal zu Wilsdruff bei der Gemeinde Wilsdruff gehörigen Kirchen bedingungsweise nach Weingesetz verhängt werden.

Der Gemeindesoldaten.

SLUB